

<b>Gesetz über die Verhältniswahl des Landrates</b>		<b>Gesetz über die Verhältniswahl des Landrates (Proporzgesetz, PropG)</b>
vom 26. April 1981 <sup>1</sup>		
Die Landsgemeinde,		
gestützt auf Art. 52 und in Ausführung von Art. 42 der Kantonsverfassung,		
beschliesst:		
<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>		
<b>Art. 1 Grundsatz</b>		
<sup>1</sup> Die Wahlen in den Landrat sind nach Massgabe der Gesetzgebung durch die Politischen Gemeinden durchzuführen.		<sup>1</sup> Die Wahlen in den Landrat sind nach Massgabe der Gesetzgebung durch den Kanton und die Politischen Gemeinden durchzuführen.
<sup>2</sup> Die Wahlen in den Landrat erfolgen durch die Urnenabstimmung getrennt von der Gemeindeversammlung nach dem Verhältniswahlverfahren.		
<b>Art. 2 Zeitpunkt der Wahl<sup>4</sup></b>		
<sup>1</sup> Die Landratswahlen sind zwischen dem 15. Februar und dem 15. April jenes Jahres durchzuführen, in welchem die Amtsdauer des Landrates zu Ende geht.		
<sup>2</sup> Der Regierungsrat hat im Oktober des der Wahl vorangehenden Jahres den Wahltag für das ganze Kantonsgebiet festzulegen.		
<sup>3</sup> Für Ergänzungswahlen gelten die Bestimmungen von Art. 28. Der Regierungsrat setzt den Wahltag fest.		
<b>Art. 3 Fristen</b>		
<sup>1</sup> Der Regierungsrat setzt die Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen, die öffentliche Auflage sowie die Einsprachen gegen die Wahlvorschläge fest.		
<sup>2</sup> Die Fristen sind in der Weise festzusetzen, dass die Bereinigung der		

## 132.1

Wahlvorschläge bis spätestens 20 Tage vor der Wahl abgeschlossen werden kann.		
<sup>3</sup> Die Fristen sind unter Angabe des Tages ihres Ablaufs zusammen mit der Bekanntgabe des Wahltages durch den Regierungsrat im Amtsblatt zu veröffentlichen.		
<sup>4</sup> Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist bis 12.00 Uhr bei der bezeichneten Amtsstelle eingetroffen ist. <sup>6</sup>		
<b>II. WAHLVORSCHLÄGE</b>		
<b>Art. 4 Vorschlagsrecht</b>		
Jeder Aktivbürger ist in seiner Gemeinde berechtigt, einen Wahlvorschlag einzureichen.		Ein Wahlvorschlag ist von mindestens fünf Aktivbürgern einzureichen.
<b>Art. 5 Einreichung der Wahlvorschläge</b>		
<sup>1</sup> Die Wahlvorschläge sind fristgerecht bei der Gemeindekanzlei einzureichen.		
<sup>2</sup> Eingereichte Wahlvorschläge können nicht zurückgezogen werden.		
<b>Art. 6 Anzahl und Bezeichnung der Vorgeschlagenen</b>		
<sup>1</sup> Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als die Gemeinde Sitze zu vergeben hat.		
<sup>2</sup> Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen, werden die letzten gestrichen.		
<sup>3</sup> Wird der gleiche Name mehr als zweimal aufgeführt, sind die überzähligen Wiederholungen zu streichen.		
<sup>4</sup> Die Vorgeschlagenen sind im Wahlvorschlag mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse zu bezeichnen.		
<b>Art. 7 Bezeichnung des Wahlvorschlages</b>		
Jeder Wahlvorschlag muss eine zu seiner Unterscheidung von den anderen Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung tragen.		
<b>Art. 8 Unterzeichner</b>		
<sup>1</sup> Jeder Wahlvorschlag muss mindestens die Unterschrift eines Aktivbürgers unter Angabe seines eigenen Namens, Vornamens, Geburtsjahres und Wohnadresse tragen.		<sup>1</sup> Jeder Wahlvorschlag muss mindestens die Unterschrift von fünf Aktivbürgern unter Angabe ihres eigenen Namens, Vornamens, Geburtsjahres und Wohnadresse tragen.

<p><sup>2</sup>Bei mehreren Unterzeichnern haben sie zudem einen Vertreter des Wahlvorschlages zu bezeichnen; fehlt die ausdrückliche Bezeichnung, gilt der Erstunterzeichner als Vertreter.</p>		<p><sup>2</sup> Jeder Aktivbürger darf pro Wahl nur einen Wahlvorschlag mitunterzeichnen. Er kann seine Unterschrift nicht zurückziehen. Die Unterschrift auf weiteren Wahlvorschlägen ist ungültig.</p>
<p><sup>3</sup>Der Vertreter ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die zur Beseitigung von Mängeln erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.</p>		<p><sup>3</sup> Die Unterzeichner haben zudem einen Vertreter des Wahlvorschlages zu bezeichnen; fehlt die ausdrückliche Bezeichnung, gilt der Erstunterzeichner als Vertreter.</p>
		<p><sup>4</sup> Der Vertreter ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die zur Beseitigung von Mängeln erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.</p>
<p><b>Art. 9 Öffentliche Auflage; Einsprachen</b></p>		
<p><sup>1</sup>Die Wahlvorschläge sind während der angesetzten Frist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.</p>		
<p><sup>2</sup>Einsprachen gegen die Gültigkeit des Wahlvorschlages, die Wahlfähigkeit der Vorgeschlagenen, die Stimmberechtigung der Unterzeichner und die Echtheit der Unterschriften sind binnen der gesetzten Frist schriftlich und begründet bei der Gemeindekanzlei zuhanden des Gemeinderates einzureichen.</p>		
<p><sup>3</sup>Unmittelbar nach Schluss der öffentlichen Auflage hat der Gemeinderat jeden Vorgeschlagenen über seine Nomination schriftlich zu orientieren.</p>		
<p><b>Art. 10 Wahablehnung</b></p>		
<p><sup>1</sup>Untersteht ein Vorgeschlagener nicht dem Amtszwang, kann er seine Wahablehnung binnen 5 Tagen seit Erhalt der Mitteilung schriftlich dem Gemeinderat bekanntgeben.</p>		
<p><sup>2</sup>Der Gemeinderat hat in diesem Falle den Namen zu streichen.</p>		
<p><b>Art. 11 Mehrfach Vorgeschlagene</b></p>		
<p><sup>1</sup> Steht ein Name eines Vorgeschlagenen auf mehr als einem Wahlvorschlag, fordert der Gemeinderat unmittelbar nach Schluss der öffentlichen Auflage den Vorgeschlagenen auf, binnen 5 Tagen seit Erhalt der Mitteilung zu erklären, auf welchem dieser Wahlvorschläge sein Name stehen soll.</p>		
<p><sup>2</sup>Gibt er binnen der Frist keine Erklärung ab, entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag sein Name stehen soll.</p>		

## 132.1

<b>Art. 12</b> <b>Entscheid über Einsprachen, Rechtsmittel<sup>6</sup></b>		
<sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über die Einsprachen.		
<sup>2</sup> Der Entscheid des Gemeinderates kann binnen fünf Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.		
<sup>3</sup> Der Entscheid des Regierungsrates kann binnen fünf Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Verfassungsgericht angefochten werden.		
<b>Art. 12a</b> <b>Behebung der Mängel, Ersatzvorschläge<sup>6</sup></b>		
<sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt der Unterzeichnerin oder dem Unterzeichner oder deren Vertreterin oder dessen Vertreter schriftlich eine Frist von fünf Tagen, allfällige Mängel zu beheben oder für amtlich gestrichene Vorgeschlagene Ersatzvorschläge einzureichen.		<sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt der Vertreterin oder dem Vertreter schriftlich eine Frist von fünf Tagen, allfällige Mängel zu beheben oder für amtlich gestrichene Vorgeschlagene Ersatzvorschläge einzureichen.
<sup>2</sup> Die für den Ersatz Vorgeschlagenen, die nicht dem Amtszwang unterstehen, müssen schriftlich erklären, dass sie eine Wahl annehmen.		
<sup>3</sup> Fehlt diese Erklärung oder steht der betreffende Name schon auf einem anderen Wahlvorschlag oder ist die oder der Vorgeschlagene nicht wählbar, wird der Ersatzvorschlag gestrichen.		
<sup>4</sup> Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, ist der Wahlvorschlag ungültig; betrifft der Mangel nur einzelne der Vorgeschlagenen, werden lediglich deren Namen gestrichen.		
<b>Art. 13</b> <b>Listen</b>		
Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen.		<sup>1</sup> Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen.
		<sup>2</sup> Listenverbindungen sind ausgeschlossen.
		<b>Art. 13a</b> <b>Listengruppen</b>
		<sup>1</sup> Die Listen mit gleicher Bezeichnung bilden im Kanton eine Listengruppe.
		<sup>2</sup> Besteht eine Liste nur in einem Wahlkreis, bildet sie ebenfalls eine Listengruppe.
		<sup>3</sup> Listen werden als Listengruppe behandelt, wenn: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Unterzeichnenden der Listen eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem kantonalen Abstimmungsbüro abgegeben haben;</li> <li>2. sämtliche Listen aus verschiedenen Wahlkreisen stammen; und</li> <li>3. die Listen die gleiche Bezeichnung tragen.</li> </ol>

		<p><sup>4</sup> Die Unterzeichnenden der Listen bereinigen in Zusammenarbeit mit dem kommunalen Abstimmungsbüro sprachliche Differenzen in den Listenbezeichnungen.</p>
		<p><sup>5</sup> Liegen Listen mit gleicher Bezeichnung vor, die gemäss Abs. 1 nicht als Listengruppe zu behandeln sind, werden die Unterzeichnenden der Listen aufgefordert, diese mit unterschiedlichen Bezeichnungen zu versehen. Können sie sich nicht einigen, versieht das kantonale Abstimmungsbüro die Listen mit unterschiedlichen Bezeichnungen.</p>
<b>Art. 14 Erstellung und Zustellung der Wahlunterlagen</b>		
<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat erstellt für sämtliche Listen Wahlzettel, auf denen die Listenbezeichnung und die Vorgeschlagenen mit Namen, Vornamen, Jahrgang, Beruf und Wohnadresse vorgedruckt sind sowie Wahlzettel ohne Vordruck.</p>		
<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat erstellt vor jeder Wahl zuhanden der Aktivbürger eine Wahlanleitung.</p>		
<p><sup>3</sup> Der Gemeinderat stellt den Aktivbürgern einen vollständigen Satz der Wahlzettel zusammen mit der Wahlanleitung bis spätestens 10 Tage vor dem Wahltag zu.</p>		
<b>III. WAHLAKT</b>		
<b>Art. 15 Ausübung des Stimmrechts<sup>4</sup></b>		
<p><sup>1</sup> Jede stimmberechtigte Person verfügt über so viele Einzelstimmen, als Landratsmitglieder in ihrer Gemeinde zu wählen sind.</p>		
<p><sup>2</sup> Sie gibt ihre Stimme persönlich an der Urne ihrer Wohnsitzgemeinde oder brieflich ab.</p>		
<b>Art. 16 Ausfüllen der Wahlzettel</b>		
<p><sup>1</sup> Das Ausfüllen oder Abändern der Wahlzettel hat handschriftlich zu erfolgen.</p>		
<p><sup>2</sup> Es dürfen insgesamt nicht mehr Namen auf dem Wahlzettel aufgeführt werden, als in der Gemeinde Landräte zu wählen sind, ansonst die letzten Namen als überzählig zu streichen sind.</p>		
<p><sup>3</sup> Wer den Wahlzettel ohne Vordruck benützt, kann Namen wählbarer Vorgeschlagener eintragen; er kann zusätzlich die Listenbezeichnung einer Liste anbringen.</p>		

## 132.1

<p><sup>4</sup> Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benützt, kann vorgedruckte Namen streichen und durch andere ersetzen.</p>		
<p><b>Art. 17 Panaschieren</b></p>		
<p>Der Aktivbürger kann Vorgeschlagene, die auf anderen Listen stehen, handschriftlich auf seinen Wahlzettel eintragen.</p>		
<p><b>Art. 18 Kumulieren</b></p>		
<p><sup>1</sup> Jeder Vorgeschlagene kann höchstens zweimal aufgeführt werden.</p>		
<p><sup>2</sup> Wenn der gleiche Name mehr als zweimal aufgeführt wird, sind die überzähligen Wiederholungen zu streichen.</p>		
<p><b>Art. 19 Zusatzstimmen</b></p>		
<p>Enthält ein Wahlzettel weniger Namen von Vorgeschlagenen, als die Gemeinde Sitze zu besetzen hat, werden die übriggebliebenen Stimmen als Listenstimmen derjenigen Liste zugezählt, deren Bezeichnung der Wahlzettel trägt; fehlt eine Listenbezeichnung, zählen diese Stimmen nicht und gelten als leere Stimmen.</p>		
<p><b>Art. 20 Ungültige Wahlzettel</b></p>		
<p>Wahlzettel sind ungültig, wenn sie:</p>		
<p>1. nicht amtlich sind;</p>		
<p>2. anders als handschriftlich abgeändert oder ausgefüllt sind, sofern nicht ein Wahlzettel mit Vordruck unverändert eingeworfen wird;</p>		
<p>3. nur Namen von nicht gültig Vorgeschlagenen der Gemeinde enthalten;</p>		
<p>4. den Willen des Aktivbürgers nicht eindeutig erkennen lassen;</p>		
<p>5. Bemerkungen oder Kennzeichnungen enthalten.</p>		
<p><b>IV. ERMITTLUNG DES ERGEBNISSES</b></p>		
<p><b>Art. 21 Zusammenstellung der Ergebnisse</b></p>		
<p>Nach Abschluss der Wahl hat das Abstimmungsbüro der Gemeinde in einem Protokoll festzuhalten:</p>		<p><sup>1</sup> Das Abstimmungsbüro der Gemeinde hat folgende Werte zu ermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Zahl der Stimmberechtigten und der Stimmenden;</li> <li>2. die Zahl der gültigen, ungültigen und leeren Wahlzettel;</li> <li>3. die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Vorgeschlagenen jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen);</li> </ol>

## 132.1

		<p>4. die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste;</p> <p>5. die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen);</p> <p>6. die Zahl der leeren Stimmen.</p>
1. die Zahl der Stimmberechtigten und der Stimmenden;		<sup>2</sup> Diese Ergebnisse sind unverzüglich dem kantonalen Abstimmungsbüro elektronisch zu übermitteln.
2. die Zahl der gültigen, ungültigen und leeren Wahlzettel;		<sup>3</sup> Das Abstimmungsbüro der Gemeinde hat die Ergebnisse in einem Protokoll festzuhalten.
3. die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Vorgeschlagenen jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen);		
4. die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste;		
5. die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Listenstimmen);		
6. die Zahl der leeren Stimmen.		
<b>Art. 22 Verteilung der Sitze auf die Listen</b>		<b>Art. 22 Sitzverteilung</b> <b>1. Allgemein</b>
<sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Listenstimmen aller Listen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu vergebenden Sitze geteilt; das Ergebnis, auf die nächste ganze Zahl aufgerundet, bildet die massgebende Verteilungszahl.		<sup>1</sup> Die Sitzverteilung erfolgt durch das kantonale Abstimmungsbüro.
<sup>2</sup> Jeder Liste werden so viele Sitze zugeteilt, als die Verteilungszahl in ihrer Stimmenzahl enthalten ist.		<sup>2</sup> Ergeben sich bei der Oberzuteilung oder Unterzuteilung mehrere Lösungen, welche die in Art. 23 und 24 genannten Bedingungen gleichermaßen erfüllen, so entscheidet das kantonale Abstimmungsbüro durch Los.
<sup>3</sup> Die verbliebenen Sitze werden wie folgt verteilt: die Stimmenzahl jeder Liste wird durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze geteilt; der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt; dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze verteilt sind.		
<b>Art. 23 Ermittlung der Gewählten und der Ersatzleute</b>		<b>Art. 23 2. Oberzuteilung auf die Listengruppen</b>
<sup>1</sup> Von jeder Liste sind nach Massgabe der erreichten Sitze die Vorgeschlagenen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.		<sup>1</sup> Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch die Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt. Das ergibt die Wählerzahl der Liste.
<sup>2</sup> Die nicht gewählten Vorgeschlagenen sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.		<sup>2</sup> In jeder Listengruppe werden die Wählerzahlen der Listen zusammengezählt. Die Summe wird durch den Kantons-Wahlschlüssel geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das ergibt die Zahl der Sitze der betreffenden Listengruppe.
<sup>3</sup> Bei Stimmengleichheit bestimmt das Los die Reihenfolge.		<sup>3</sup> Für die Berechnung des Kantonswahlschlüssels werden die Wählerzahlen aller Listengruppen zusammengezählt und durch 60 geteilt. Werden mit die-

		sem Kantonswahlschlüssel zu viel oder zu wenig Sitze verteilt, korrigiert das kantonale Abstimmungsbüro den Kantonswahlschlüssel.
<b>Art. 24 Überzählige Sitze</b>		<b>Art. 24 3. Untertzuteilung auf die Listen der Wahlkreise</b>
Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt, als sie Vorgeschlagene auf-führt, findet für die überzähligen Sitze eine Ergänzungswahl nach Art. 28 statt.		<sup>1</sup> Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch den Wahlkreis-Divisor und den Listengruppen-Divisor geteilt. Das ergibt die Zahl der Sitze dieser Liste.
		<sup>2</sup> Das kantonale Abstimmungsbüro legt für jeden Wahlkreis einen Wahlkreis-Divisor und für jede Listengruppe einen Listengruppen-Divisor so fest, dass bei einem Vorgehen nach Abs. 1: 1. jeder Wahlkreis die ihm vom Regierungsrat gemäss Art. 56 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes <sup>3</sup> zugewiesene Zahl von Sitzen erhält; und 2. jede Listengruppe die ihr gemäss Oberzuteilung zustehende Zahl von Sitzen erhält.
<b>Art. 25 Stille Wahl</b>		<b>Art. 25 4. Sitzverteilung innerhalb der Listen</b>
<sup>1</sup> Führen alle Listen zusammen nicht mehr Vorgeschlagene auf, als Sitze zu vergeben sind, werden alle Vorgeschlagenen vom Gemeinderat als gewählt erklärt.		<sup>1</sup> Von jeder Liste sind nach Massgabe der erreichten Sitze die Vorgeschlagenen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl erhält die auf der Liste zuerst aufgeführte Person den Sitz.
<sup>2</sup> Führen alle Listen zusammen weniger Vorgeschlagene auf, als Sitze zu vergeben sind, finden für die nicht besetzten Sitze Ergänzungswahlen nach Art. 28 statt.		<sup>2</sup> Die nicht gewählten Vorgeschlagenen sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.
		<sup>3</sup> Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt, als sie kandidierende Personen enthält, gelten die Regeln über das Nachrücken und die Ergänzungswahl.
<b>Art. 26 Veröffentlichung<sup>6</sup></b>		<b>Art. 26 Veröffentlichung</b>
Das kommunale Abstimmungsbüro hat die Wahlergebnisse unverzüglich dem kantonalen Abstimmungsbüro mitzuteilen, das sie im Amtsblatt veröffentlicht.		Das kantonale Abstimmungsbüro veröffentlicht die Wahlergebnisse im Amtsblatt.
<b>Art. 27 Beschwerde<sup>6</sup></b>		<b>Art. 27 Beschwerde</b>
<sup>1</sup> Die Wahlfeststellung des Gemeinderates kann binnen 10 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Beschwerdeberechtigt ist jede Aktivbürgerin beziehungsweise jeder Aktivbürger dieser Gemeinde.		<sup>1</sup> Die Wahlfeststellung des kantonalen Abstimmungsbüros kann binnen 10 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Beschwerdeberechtigt ist jede Aktivbürgerin beziehungsweise jeder Aktivbürger.
<sup>2</sup> Der Entscheid des Regierungsrates kann binnen 10 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Verfassungsgericht angefochten werden.		

<b>Art. 27a Erhaltung</b> <sup>5</sup>		
Der Landrat stellt an der konstituierenden Sitzung durch Beschluss die Ratszusammensetzung fest.		
<b>V. ERGÄNZUNGSWAHLEN UND NACHRÜCKEN</b>		<b>V. NACHRÜCKEN UND ERGÄNZUNGSWAHL</b>
<b>Art. 28 Ergänzungswahlen</b>		<b>Art. 28 Nachrücker</b>
<sup>1</sup> Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt, als sie Vorgeschlagene aufweist oder kann ein Sitz nicht durch Nachrücker eines Ersatzes besetzt werden, findet eine Ergänzungswahl statt.		<sup>1</sup> Kann ein Sitz nicht besetzt werden, oder scheidet ein Mitglied des Landrates vor Ablauf der Amtsdauer aus, erklärt der Gemeinderat den ersten Ersatz von der gleichen Liste als gewählt; lehnt der Ersatz binnen fünf Tagen seit Erhalt der Mitteilung seine Wahl schriftlich ab, rückt der nachfolgende Ersatz an seine Stelle.
<sup>2</sup> Sind mehrere Sitze gleichzeitig zu besetzen, erfolgt die Ergänzungswahl nach dem Verhältniswahlverfahren gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes.		<sup>2</sup> Kann der Sitz durch Nachrücker nicht besetzt werden, kann die Mehrheit der Unterzeichnenden der Liste binnen 30 Tagen eine Ersatzperson bezeichnen.
<sup>3</sup> Ist nur ein Sitz zu besetzen, erfolgt die Ergänzungswahl nach dem Mehrheitswahlverfahren.		
<b>Art. 29 Nachrücker</b> <sup>4</sup>		<b>Art. 29 Ergänzungswahl</b>
Scheidet ein Mitglied des Landrates vor Ablauf der Amtsdauer aus, erklärt der Gemeinderat den ersten Ersatz von der gleichen Liste als gewählt; lehnt der Ersatz binnen fünf Tagen seit Erhalt der Mitteilung seine Wahl schriftlich ab, rückt der nachfolgende Ersatz an seine Stelle.		<sup>1</sup> Wird keine Ersatzperson bezeichnet, ordnet der Gemeinderat im betreffenden Wahlkreis eine Ergänzungswahl nach dem Mehrheitswahlverfahren gemäss § 7 und § 18 der Vollzugsverordnung über Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten an.
		<sup>2</sup> Der Gemeinderat hat das Wahlergebnis der Ergänzungswahl unverzüglich dem kantonalen Abstimmungsbüro zu übermitteln.
		<sup>3</sup> Es findet keine Ergänzungswahl statt, wenn die Erneuerungswahl des Landrates binnen sechs Monaten erfolgt.
<b>Art. 30 Veröffentlichung; Beschwerde</b> <sup>6</sup>		
<sup>1</sup> Der Gemeinderat hat das Wahlergebnis der Ergänzungswahl oder das Nachrücker eines Ersatzes dem kantonalen Abstimmungsbüro mitzuteilen, das es im Amtsblatt veröffentlicht.		
<sup>2</sup> Für Beschwerden ist Art. 27 anwendbar.		
<b>Art. 31 Beginn der Amtsdauer</b> <sup>4</sup>		
Die Amtsdauer des Landrates beginnt am 1. Juli nach der Gesamter-		

neuerungswahl.		
<b>VI. WEITERE BESTIMMUNGEN</b>		
<b>Art. 32 Ergänzende Bestimmungen<sup>6</sup></b>		
Soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, gelten für die Landratswahlen in dieser Reihenfolge:		
1. das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz) <sup>7</sup> ;		
2. das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte <sup>8</sup> ;		
3. die Gemeindegesetzgebung <sup>2</sup> .		
<b>Art. 33 Vollzugsbestimmungen</b>		<b>Art. 33 Vollzug</b>
Der Landrat erlässt durch Verordnung allenfalls erforderliche Vollzugsbestimmungen <sup>3</sup> .		Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.
<b>Art. 34 Amtsdauer<sup>4</sup></b>		<b>Art. 34 Amtsdauer</b>
Die amtierenden Mitglieder des Landrates bleiben bis zum 30. Juni 1998 im Amt.		<i>Aufgehoben</i>
<b>Art. 35 Änderung des Organisationsgesetzes</b>		
...		
<b>Art. 36 Rechtsweg</b>		
<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft; es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.		
<sup>2</sup> Alle mit ihm im Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben.		
		<b>II.</b> Die Vollzugsverordnung vom 13. November 1981 zum Gesetz über die Verhältniswahl des Landrats (Proporzverordnung) <sup>3</sup> wird aufgehoben.
		<b>III.</b> Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt gemäss Art. 24 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes <sup>7</sup> in Kraft.

## 132.1

<sup>1</sup> A 1981, 523		
<sup>2</sup> NG 171.1		
<sup>3</sup> NG 132.11		
<sup>4</sup> Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 26. März 1997, A 1997, 509, 859; in Kraft seit 15. Juni 1997		
<sup>5</sup> Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 4. Februar 1998, A 1998, 197, 699; in Kraft seit 1. Juli 1998		
<sup>6</sup> Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 27. Mai 2009, A 2009, 919, 1524; in Kraft seit 1. September 2009		
<sup>7</sup> NG 132.2		
<sup>8</sup> NG 131.1		Konsul 21192